Gemeinde
Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN
Kontaktperson Heidi Duttweiler
Telefon direkt 044 805 91 41
heidi.duttweiler@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 24. März 2025

Archiv Nr. 1.5.3./GRB.-Nr. 47

BEGEHREN/INITIATIVEN
EINZELINITIATIVE VERBOT VON LÄRMENDEM FEUERWERK, ENTSCHEID ANTRAG GEMEINDEVERSAMMLUNG

1 Ausgangslage

Am 3. Februar 2025 reichte Miryam Escher (zusammen mit 64 weiteren stimmberechtigten Personen) die unterzeichnete Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beim Gemeinderat ein.

Die Initianten beantragen die Abänderung eines Teils von Art. 12 der kommunalen Polizeiverordnung mit folgendem Initiativtext:

Art 12. der Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen soll wie folgt geändert werden:

Neu: 1 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten. Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk genehmigen.

Alt: 1 Lärmiges Feuerwerk darf nur an Silvester/Neujahr und am 1. August ohne Bewilligung abgebrannt werden.

Nicht lärmende Feuerwerksartikel der Kategorien F1 (für Kinder ab 12 Jahren) und F2 (für Jugendliche ab 16 Jahren), wie Wunderkerzen, Frauenfürze, Bengalfeuer oder Vulkane, bleiben weiterhin erlaubt. Auch örtlich und zeitlich begrenzte Feuerwerke, wie zum Beispiel das 1. August-Feuerwerk in den Dörfern Wangen und Brüttisellen, sollten weiterhin möglich sein.

Der Gemeinderat hat die Initiative mit Beschluss vom 24. Februar 2025 für gültig erklärt.

2 Rechtliche Grundlage

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bildet die kommunale Rechtsgrundlage für das Abbrennen von Feuerwerk. Im Gesetz über die politischen Rechte sind die Grundlagen des Initiativrechts geregelt.

3 Erwägungen des Gemeinderats

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens:
In Art. 12 der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 5. November 2013, gültig ab 1. Januar 2014, ist der Umgang mit Feuerwerk geregelt.
Mit dem Ziel, die Bevölkerung, Tiere sowie die Umwelt vor Emissionen und Immissionen wie Lärm oder Feinstaub zu schützen, ist das Abbrennen von lärmerzeugendem Feuerwerk im Gemeindegebiet lediglich am 1. August sowie an Silvester/Neujahr bewilligungsfrei erlaubt.

Der 1. August als auch Silvester haben in der Schweiz seit jeher Tradition und werden jährlich durch verschiedene Bräuche begangen. Am 1. August wird der Bundesfeiertag unter anderem mit Festansprachen, einem Höhenfeuer und in den letzten Jahren auch mit einem Feuerwerk in Wangen-Brüttisellen gefeiert. Der festliche Charakter des Bundesfeiertags wird auch durch das Feuerwerk untermalt.

An Silvester entspricht es der Tradition, mit Glockengeläut und seit einigen Jahren mit Feuerwerk um Mitternacht den Beginn des neuen Jahres zu feiern.

Die Debatte um Feuerwerk findet auch auf Bundesebene statt. Im November 2023 wurde die Volksinitiative „Für eine Einschränkung von Feuerwerk" eingereicht. Folglich wird es in den nächsten Jahren zu einer eidgenössischen Abstimmung kommen. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament diesbezüglich, die Volksinitiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Dies deshalb, da die Kantone und Gemeinden bereits über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, um Feuerwerke einzuschränken.

Aktuell werden Verbote oder Einschränkungen in einigen Gemeinden des Bezirks Uster aufgrund eingereichter Initiativen thematisiert. In anderen Gemeinden des Zürcher Oberlands, z. B. Bubikon und Dürnten, sind bereits Verbote im Jahr 2024 durch die Gemeindeversammlung bzw. 2025 mittels Urnenbeschluss erlassen worden.

Im Juli 2024 veröffentlichte das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) einen Artikel über den Umgang mit Feuerwerk im Kanton Graubünden. In diesem Kanton haben mehrere Gemeinden bereits Feuerwerksverbote erlassen. Die dabei befragten Gemeindevertretenden äusserten sich zwar mehrheitlich positiv zum Feuerwerksverbot. Es wurde jedoch auch angemerkt, dass die Durchsetzung des Verbots beschwerlich ist. Aus diesem Grund wurden teilweise auch noch keine Bussen verhängt.

Das Abbrennen von Feuerwerk hat sich in der Schweiz, besonders am 1. August und an Silvester/Neujahr fest etabliert und ist kaum wegzudenken. Ein Verbot an besagten Daten würde für einen Grossteil der Einwohnerinnen und Einwohner ein Verlust einer Tradition bedeuten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine wirksame Durchsetzung eines Feuerwerksverbots wie die Recherche von SRF zeigt, als wenig realistisch erscheint. Die Ressourcen der Polizei werden während Ereignissen wie dem 1. August oder an Silvester generell stärker beansprucht. Mit einem unmittelbaren Einschreiten bei Meldungen bezugnehmend auf illegal abgebranntes Feuerwerk ist, im Besonderen, wenn keine unmittelbare Gefahr für Dritte besteht, nicht zu rechnen. Dies darf zwar nicht das ausschlaggebende Kriterium sein, die Polizei wird jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit ein Einsatz zur Durchsetzung der Rechtsordnung entsprechend priorisieren. Es müsste viel Präventionsarbeit geleistet oder sogar zusätzliches Sicherheitspersonal eingesetzt werden, um das Verbot durchzusetzen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass lärmerzeugendes Feuerwerk von einem Teil der Bevölkerung als störend empfunden wird. Ebenfalls ist ihm bekannt, dass Tiere teilweise empfindlich reagieren oder sogar unter dem lärmerzeugenden Feuerwerk leiden. Demgegenüber ist wiederum entgegenzuhalten, dass diese Tradition zwei Mal pro Jahr zu den genannten Emissionen führt. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die hervorgerufenen Feinstaubemissionen.

Ein generelles Verbot in Bezug auf das Abbrennen von lärmerzeugendem Feuerwerk am Nationalfeiertag und am 31. Dezember (Silvester) wird daher weder als verhältnis- noch zweckmässig beurteilt. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoller, über aktive Präventions- und Informationsarbeit die Bevölkerung zu sensibilisieren und auch an Schulen entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Initiative ist aus Sicht des Gemeinderats deshalb abzulehnen.

BESCHLUSS

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Ablehnung der Initiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk".

2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zur Abstimmung vorgelegt.

3. Die Geschäftsleiterin wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht für die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zu erstellen und dem Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 14. April 2025 zur Genehmigung vorzulegen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist: öffentlich

2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Gemeinderatsbulletin sowie im Rahmen der Medienmitteilung zu den Geschäften der Gemeindeversammlung.

3. Kurztext für Infobulletin des Gemeinderats:
   Am 3. Februar 2025 reichte Miryam Escher, Wangen, zusammen mit 64 weiteren stimmberechtigten Personen die unterzeichnete Einzelinitiative „Verbot von lärmendem Feuerwerk" in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beim Gemeinderat ein. Mit Beschluss vom 24. Februar 2025 wurde die Initiative als gültig erklärt. Der Gemeinderat hat sich mit dem Initiativgegenstand auseinandergesetzt und lehnt die Initiative ab. Ein entsprechender Antrag wird der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zum Entscheid vorgelegt. Die Gründe, welche zum Entscheid führten, werden in der Medienmitteilung zur Gemeindeversammlung (Kurier vom 15. Mai 2025) dargelegt. Ebenso können diese dem Beleuchtenden Bericht zur Gemeindeversammlung entnommen werden. Dieser wird ab 20. Mai 2025 auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet sein.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Marlis Dürst

5. Mitteilung an
   - Miryam Escher, Im Fasnachtsbuck 19, 8602 Wangen
   - Gemeindepräsidentin
   - Ressortvorsteher Tiefbau und Sicherheit
   - Fachverantwortlicher Sicherheit
   - Geschäftsleiterin (Akten)

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin	Geschäftsleiterin
Marlis Dürst	Heidi Duttweiler

Versand 27. März 2025